

Förderrichtlinie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KZV M-V) zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a Satz 6 SGB V (Strukturfonds)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Ziel der Förderung, Fördergegenstand und Fördermaßnahmen
- § 2 Feststellung von Gebieten mit besonderem Versorgungsbedarf (Fördergebiete)
- § 3 Feststellung der jährlichen Finanzmittel zur Finanzierung des Strukturfonds
- § 4 Verfahren
- § 5 Förderung der Niederlassung bzw. Praxisübernahme
- § 6 Förderung von Zweigpraxen
- § 7 Förderung von Praxen mit angestellten Zahnärzten i.S.v. § 95 Abs. 9 SGB V
- § 8 Förderung von angestellten Zahnärzten i.S.v. § 95 Abs. 9 SGB V
- § 9 Förderung von Ausbildung
- § 10 Förderung von Niederlassungen durch Beratungsmaßnahmen
- § 11 Härtefallregelung
- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Die Vertreterversammlung der KZV M-V hat zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern einen Strukturfonds gem. § 105 Abs. 1a Satz 6 SGB V beschlossen. Für diesen Fonds kann die KZV M-V bis zu 0,2 Prozent der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütungen zur Verfügung stellen. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten. Nach Maßgabe des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) ist der Vorstand der KZV M-V ermächtigt, über die Höhe der Zuführung bzw. Entnahme zu entscheiden. Die KZV M-V erstellt jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel des Strukturfonds, der im Internet veröffentlicht wird.

Die nachfolgenden Regelungen gelten trotz der Verwendung des Begriffs „Vertragszahnärzte“ ebenso für Berufsausübungsgemeinschaften und MVZ. Aus Gründen der Lesbarkeit wird stellvertretend für alle Geschlechtsformen ausschließlich die kürzere männliche Schreibweise verwendet.

§ 1 Ziel der Förderung, Fördergegenstand und Fördermaßnahmen

Durch die Verwendung der Finanzmittel des Strukturfonds soll eine langfristige Verbesserung der vertragszahnärztlichen Versorgung vor allem in ländlichen oder strukturschwachen Regionen in M-V sichergestellt werden. Förderfähig sind gemäß dieser Richtlinie die Gründung oder Übernahme einer Einzelpraxis, einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), auch in Teilen, oder einer Zweigpraxis sowie die Anstellung und Ausbildung von Zahnärzten. Zur Teilnahme an der Versorgung ermächtigte Zahnärzte sowie Praxen bzw. Kooperationen mit mehr als 4 angestellten Zahnärzten je Vertragszahnarztsitz inkl. Zweigpraxen sind von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Weiterhin ausgenommen sind Zahnärzte, über die ein Zulassungsentzugsverfahren oder ein Disziplinarverfahren bzw. über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren gemäß der Insolvenzordnung

eröffnet bzw. der Antrag z.B. auf Eröffnung bereits gestellt wurde. Dies gilt ebenfalls für Verfahren mit vergleichbar schwerwiegenden Rechtsfolgen.

Die Förderung erfolgt mittels

- Zuschüssen zu den Investitionskosten bei der Neuniederlassung, bei Praxisübernahmen oder bei der Gründung von Zweigpraxen, §§ 5, 6
- Zuschlägen zur Vergütung und zur Ausbildung von Zahnärzten und Assistenten, §§ 7 - 9
- Niederlassungsberatung, § 10.

§ 2 Feststellung von Gebieten mit besonderem Versorgungsbedarf (Fördergebiete)

1. Die Richtlinie knüpft bei der Auswahl der Planungsbereiche als Fördergebiete regelhaft an den zuletzt beschlossenen Bedarfsplan an und bezieht zur Feststellung die Versorgungssituation des kommenden Förderhalbjahres die bedarfsplanungsrelevante Entwicklung des laufenden Jahres ein. Zahnärzte, die über 60 Jahre alt sind, werden bei der Feststellung der Fördergebiete nicht in die Berechnung einbezogen.
Zur Feststellung der Fördergebiete können neben der Altersstruktur der Zahnärzte weitere Faktoren wie z.B. Bevölkerungsentwicklungsprognosen auch unabhängig vom zuletzt beschlossenen Bedarfsplan einbezogen werden, solange das Ziel des Strukturfonds gem. § 1 der Richtlinie gewährleistet ist.
2. Innerhalb der Planungsbereiche wird hinsichtlich der Förderungssumme wie folgt differenziert:
Niederlassungen oder Anstellungen in Gemeinden/Stadtteilen, deren Versorgungsstruktur als
 - „besonders förderfähig“ anzusehen ist,
 - „förderfähig“ anzusehen ist.
3. Der Vorstand der KZV M-V weist zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung Fördergebiete nach Ziffer 2 aus. Diese werden halbjährlich, also vom 1. Januar bis zum 30. Juni und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres festgelegt. Die jeweiligen Fördergebiete werden zeitnah auf der Homepage der KZV M-V veröffentlicht.

§ 3 Feststellung der jährlichen Finanzmittel zur Finanzierung des Strukturfonds

1. Gemäß § 105 Abs. 1a Satz 6 SGB V kann zur Finanzierung des Strukturfonds bis zu 0,2 % der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütungen zur Verfügung gestellt werden. Als Berechnungsbasis wird jeweils das letzte volle Kalenderjahr mit dem zum Zeitpunkt der Berechnung feststehenden Stand der Gesamtvergütungsverträge herangezogen (ohne ZE-Vergütung gem. Ziffer 4.4 HVM). Der Vorstand der KZV M-V legt die Zuführung der Finanzmittel pro Jahr bis zu dieser Obergrenze fest. Dabei soll jeweils die Entwicklung der aktuellen und perspektivischen Versorgungssituation und die Inanspruchnahme der Fördermittel des Strukturfonds berücksichtigt werden. Die Festlegung erfolgt zusammen mit der Bekanntgabe der Fördergebiete für das kommende Förderjahr und wird zeitnah auf der Homepage der KZV M-V veröffentlicht.
2. Des Weiteren kann der Vorstand der KZV M-V die Finanzmittel des Strukturfonds quartalsweise aufteilen, wenn dies für eine sachgerechte Verteilung erforderlich scheint. Erfolgt eine solche Festlegung, sind vom Vorstand weitere Regelungen bzgl. des erforderlichen Verwaltungsverfahrens zu erlassen. Es gilt Ziffer 1 Satz 5.

§ 4 Verfahren

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich oder digital und ausschließlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars der KZV M-V für ein konkretes Zulassungs- bzw. Genehmigungsvorhaben zu stellen. Die Antragstellung kann sowohl vor als auch bis spätestens 3 Monate nach Erteilung der Zulassung bzw. der Genehmigung / Ermächtigung der Zweigpraxis oder des Anstellungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses erfolgen. Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid. Der Anspruch aus dem Bewilligungsbescheid der KZV M-V erlischt, wenn die Zulassung bzw. die Anstellungsgenehmigung nicht bis spätestens 3 Monate nach Zugang des Bescheides erteilt wurde. Maßgeblich ist das Datum der Sitzung des Zulassungsausschusses. In begründeten Fällen kann auf Antrag von dieser Frist abgewichen werden.

Der Bewilligungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Für Widersprüche gegen die Bewilligungsbescheide ist die Widerspruchsstelle der Kassenzahnärztlichen Vereinigung zuständig.

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung oder auf deren Höhe haben können, der KZV M-V unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die KZV M-V ist berechtigt, Förderungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Förderungsempfänger Fördermittel zu Unrecht erhalten hat, insbesondere durch unrichtige bzw. unvollständige Angaben bzw. die Voraussetzungen für die Förderung nicht oder nicht vollständig eingehalten wurden.

Erfüllt der Förderungsempfänger mehrere förderungsfähige Tatbestände, so ist die Gewährung mehrerer Förderungen nebeneinander grundsätzlich möglich. Der Vorstand behält sich vor, die Gewährung mehrerer Förderungen nebeneinander auszuschließen.

Ein individueller Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung, insbesondere bei Ausschöpfung der finanziellen Mittel des Strukturfonds, besteht nicht.

Eine eventuelle Versteuerung der Fördermittel obliegt dem Zuwendungsempfänger.

§ 5 Förderung der Niederlassung bzw. Praxisübernahme

1. Vertragszahnärzte können bei Neugründung oder Übernahme einer Praxis einmalig mit einem Betrag in Höhe von bis zu 100.000.- € („besonders förderfähig“) bzw. bis zu 50.000.- € („förderfähig“) je Person im Fördergebiet bei einem vollen Versorgungsauftrag gefördert werden. Es können bis zu fünf Praxen je Kalenderjahr gefördert werden. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Vertragszahnarzt bereits im Fördergebiet niedergelassen ist bzw. innerhalb der letzten zwei Jahre niedergelassen war. Eine Förderung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn der Vertragszahnarzt innerhalb der letzten fünf Jahre bereits in einem anderen KZV-Bereich eine Förderung der Niederlassung bzw. Praxisübernahme erhalten hat. Der Vorstand kann im vorgenannten Fall nach billigem Ermessen eine abweichende Entscheidung gem. § 11 dieser Richtlinie treffen. Erfolgt die Zulassung mit einem halben Versorgungsauftrag, kann eine Förderung unter der gleichen Voraussetzung mit einem einmaligen Betrag in Höhe von bis zu 50.000.- € („besonders förderfähig“) bzw. bis zu 25.000.- € („förderfähig“) gewährt werden. Eine Förderung kann trotz bestehender Zulassung im Fördergebiet auch dann bewilligt werden, wenn ein zusätzlicher halber Versorgungsauftrag übernommen wird. Die Fördersumme darf die tatsächlichen Kosten der Niederlassung bzw. Praxisübernahme inkl. bereits erfolgter oder veranlasster Investitionen innerhalb des ersten halben Jahres nach der Niederlassung bzw. Praxisübernahme nicht überschreiten. Die Entstehung der Kosten ist auf Verlangen der KZV M-V nachzuweisen.

2. Der Förderbetrag wird dem Honorarkonto nach Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit gutgeschrieben. Die Aufnahme der Tätigkeit ist der KZV M-V anzuzeigen. Hinsichtlich des Auszahlungszeitpunktes gelten die Vorgaben des Förderbescheides. Der Förderbetrag ist in der Regel für notwendige Anschaffungs- und Instandsetzungskosten zu verwenden.
3. Die Förderung ist auch möglich, wenn ein Wechsel vom Anstellungsstatus gemäß § 95 Abs. 9 SGB V in den Praxisinhaberstatus (Zulassung) durchgeführt wird und zum Zeitpunkt des Statuswechsels eine Ausweisung als Fördergebiet gegeben ist.
4. Die geförderten Vertragszahnärzte müssen nach Tätigkeitsbeginn fünf Jahre im Fördergebiet vertragszahnärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Nehmen sie die Tätigkeit im Fördergebiet nicht auf, ist die Fördersumme in voller Höhe zurückzuzahlen. Geben sie ihre Zulassung im Fördergebiet vorzeitig zurück oder beenden sie ihre Tätigkeit, sind sie zur unverzüglichen Rückzahlung von einem Sechzigstel der Fördersumme für jeden vollen Monat vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. Ein Ruhen der Zulassung wird auf die Bindungsfrist nicht angerechnet und verlängert die Frist nach Satz 1 um die Dauer des Ruhens. Der Vorstand kann von der Rückzahlung in Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise absehen.

§ 6 Förderung von Zweigpraxen

1. Vertragszahnärzte können bei Neugründung oder Übernahme einer Zweigpraxis einmalig mit einem Betrag in Höhe von bis zu 50.000.- € („besonders förderfähig“) bzw. bis zu 25.000.- € („förderfähig“) je Zweigpraxis im Fördergebiet gefördert werden. Es können bis zu fünf Zweigpraxen je Kalenderjahr gefördert werden. Die Zweigpraxis muss mindestens 10 Sprechstunden pro Woche anbieten. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Vertragszahnarzt innerhalb der letzten zwei Jahre eine Zweigpraxis im Umkreis von 20 km, bezogen auf die neuzugründende bzw. zu übernehmende Zweigpraxis, geschlossen hat. Eine Förderung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn der Vertragszahnarzt innerhalb der letzten zwei Jahre bereits in einem anderen KZV-Bereich eine Förderung von Zweigpraxen erhalten hat. Der Vorstand kann im vorgenannten Fall nach billigem Ermessen eine abweichende Entscheidung gem. § 11 dieser Richtlinie treffen. Die Fördersumme darf die tatsächlichen Kosten der Neugründung oder Übernahme der Zweigpraxis inkl. bereits erfolgter oder veranlasster Investitionen innerhalb des ersten halben Jahres nach der Neugründung oder Übernahme der Zweigpraxis nicht überschreiten. Die Entstehung der Kosten ist auf Verlangen der KZV M-V nachzuweisen.
2. Der Förderbetrag wird dem Honorarkonto nach Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit gutgeschrieben. Die Aufnahme der Tätigkeit ist der KZV M-V anzuzeigen. Hinsichtlich des Auszahlungszeitpunktes gelten die Vorgaben des Förderbescheides. Der Förderbetrag ist in der Regel für notwendige Anschaffungs- und Instandsetzungskosten zu verwenden.
3. Die Zweigpraxis muss für einen Mindestzeitraum von 5 Jahren betrieben werden (Bindungsfrist). Wird die vertragszahnärztliche Tätigkeit in der Zweigpraxis nicht aufgenommen, ist die Fördersumme in voller Höhe zurückzuzahlen. Wird die Bindungsfrist unterschritten, ist für jeden vollen Monat vor Ablauf der Bindungsfrist anteilig ein Sechzigstel der Fördersumme zurück zu zahlen. Ein Ruhen der Genehmigung bzw. Ermächtigung wird auf die Bindungsfrist nicht angerechnet und verlängert die Frist nach Satz 1 um die Dauer des Ruhens. Der Vorstand kann von der Rückzahlung in Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise absehen.

§ 7 Förderung von Praxen mit angestellten Zahnärzten
i.S.v. § 95 Abs. 9 SGB V

1. Die KZV M-V fördert die Anstellung von Zahnärzten gemäß § 95 Abs. 9 SGB V, die im Fördergebiet tätig werden, bis zu einer Dauer von maximal fünf Jahren. Es gilt § 2 Ziffer 2. Die Höhe der Förderung für die anstellende Praxis richtet sich nach dem wöchentlichen genehmigten Tätigkeitsumfang und beträgt höchstens:
 - Ganztags (über 30 Stunden) 1.000,- € („besonders förderfähig“) bzw. 500,- € („förderfähig“) pro Monat/Anstellung,
 - halbtags (10 bis 30 Stunden) 500,- € („besonders förderfähig“) bzw. 250,- € („förderfähig“) pro Monat/Anstellung.Die Fördersumme darf die tatsächlichen Anstellungskosten nicht überschreiten. Die Entstehung der Anstellungskosten ist auf Verlangen der KZV M-V nachzuweisen.
2. Die Förderung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Anstellungsvertrages und der ersten Gehaltsabrechnung. Die Auszahlung der Fördersummen wird gemäß den Vorgaben des Förderbescheids dem Honorarkonto gutgeschrieben.
3. Die geförderten angestellten Zahnärzte müssen nach dem Beginn der Förderung fünf Jahre im Fördergebiet zahnärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Wird das geförderte Angestelltenverhältnis innerhalb dieses Zeitraumes vorzeitig beendet, endet die Förderung mit dem Ende der Tätigkeit des angestellten Zahnarztes. Es kann im zeitlichen Zusammenhang eine weitere Anstellung eines anderen angestellten Zahnarztes unter den gleichen Voraussetzungen gefördert werden - unabhängig von der jeweiligen Ausweisung der Fördergebiete -, allerdings nur für bis zu fünf Jahren nach Beginn der ersten Anstellung.
4. Wird ein bereits geförderter Vertragszahnarzt nach Ende seiner Zulassung im gleichen Fördergebiet bei einem Vertragszahnarzt angestellt, ist diese Anstellung nicht förderungsfähig. Gleiches gilt für die Anstellung eines Zahnarztes, der im Fördergebiet bereits anderweitig eine Tätigkeit als angestellter Zahnarzt ausübt oder ausgeübt hat. Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass für den angestellten Zahnarzt bereits in einer anderen Praxis eine Förderung gemäß dieser Richtlinie genehmigt wurde. Die Gesamtförderung endet in diesen Fällen ebenso spätestens fünf Jahre nach Beginn der ersten Anstellung.
5. Erhöht sich der Beschäftigungsumfang einer förderfähigen Anstellung um den jeweiligen Beschäftigungsumfang nach Ziffer 1, kann für den erhöhten Beschäftigungsumfang eine entsprechende Förderung beantragt werden, wenn die Praxis weiterhin in einem Fördergebiet liegt.
6. Eine Förderung von Praxisvertretern in der Praxis ist ausgeschlossen.

§ 8 Förderung von angestellten Zahnärzten
i.S.v. § 95 Abs. 9 SGB V

1. Die KZV M-V fördert angestellte Zahnärzte gemäß § 95 Abs. 9 SGB V nach Maßgabe von § 7 Ziffer 1. Die Höhe der Förderung für die angestellten Zahnärzte richtet sich zudem nach dem wöchentlichen genehmigten Tätigkeitsumfang und beträgt höchstens:
 - Ganztags (über 30 Stunden) 500,- € („besonders förderfähig“) bzw. 250,- € („förderfähig“) pro Monat/Anstellung,
 - halbtags (10 bis 30 Stunden) 250,- € („besonders förderfähig“) bzw. 125,- € („förderfähig“) pro Monat/Anstellung.

2. Die Förderung erfolgt auf Antrag des angestellten Zahnarztes unter Vorlage des Anstellungsvertrages und der ersten Gehaltsabrechnung. Die Auszahlung der Fördersummen wird gemäß den Vorgaben des Förderbescheids auf das vom angestellten Zahnarzt angegebene Konto gutgeschrieben.
3. Die geförderten angestellten Zahnärzte müssen nach dem Beginn der Förderung fünf Jahre im Fördergebiet zahnärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Der geförderte angestellte Zahnarzt ist verpflichtet, das Ende der Anstellung unverzüglich bei der KZV M-V anzuzeigen. Wird das geförderte Angestelltenverhältnis innerhalb dieses Zeitraumes vorzeitig beendet, endet die Förderung mit dem Ende der Tätigkeit des angestellten Zahnarztes. Es kann im zeitlichen Zusammenhang eine weitere Anstellung in einer anderen Vertragszahnarztpraxis unter den gleichen Voraussetzungen gefördert werden - unabhängig von der jeweiligen Ausweisung der Fördergebiete -, allerdings nur für insgesamt maximal fünf Jahre.
4. Wird ein Zahnarzt nach Ende seiner Zulassung im gleichen Fördergebiet bei einem Vertragszahnarzt angestellt, ist diese Anstellung nicht förderungsfähig. Gleiches gilt für die Anstellung eines Zahnarztes, der im Fördergebiet bereits anderweitig eine Tätigkeit als angestellter Zahnarzt ausübt oder ausgeübt hat. Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass für den angestellten Zahnarzt bereits in einer anderen Praxis eine Förderung gemäß dieser Richtlinie genehmigt wurde. Die Gesamtförderung beläuft sich in diesen Fällen ebenso auf maximal fünf Jahre.
5. Erhöht sich der Beschäftigungsumfang einer förderfähigen Anstellung um den jeweiligen Beschäftigungsumfang nach Ziffer 1, kann für den erhöhten Beschäftigungsumfang eine entsprechende Förderung beantragt werden, wenn die Praxis weiterhin in einem Fördergebiet liegt.
6. Eine Förderung als Praxisvertreter ist ausgeschlossen.

§ 9 Förderung von Ausbildung

1. Die Regelungen unter § 7 Ziffer 2 bis 6 gelten gleichermaßen für Praxen, die Assistenten beschäftigen. Die Förderung dauert für Weiterbildungsassistenten bis zum Ende der Weiterbildung, max. jedoch für 5 Jahre, sowie für Vorbereitungsassistenten bis zum Ende der Vorbereitungszeit und richten sich nach dem wöchentlichen genehmigten Tätigkeitsumfang.
Die Höhe der Förderung für die Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten beträgt höchstens:
 - Ganztags (über 30 Stunden) 1.000,- € („besonders förderfähig“) bzw. 500,- € („förderfähig“) pro Monat/Anstellung,
 - halbtags (10 bis 30 Stunden) 500,- € („besonders förderfähig“) bzw. 250,- € („förderfähig“) pro Monat/Anstellung.Die Höhe der Förderung für die Beschäftigung von Vorbereitungsassistenten beträgt:
 - Ganztags (ab 30 Stunden) 700,- € („besonders förderfähig“) bzw. 350,- € („förderfähig“) pro Monat/Anstellung,
 - halbtags (10 bis 29 Stunden) 350,- € („besonders förderfähig“) bzw. 175,- € („förderfähig“) pro Monat/Anstellung.
2. Neben der anstellenden Praxis werden die Assistenten selbst auf Antrag gefördert.
Die Höhe der Förderung von Weiterbildungsassistenten beträgt höchstens:
 - Ganztags (über 30 Stunden) 1.000,- € („besonders förderfähig“) bzw. 500,- € („förderfähig“) pro Monat/Anstellung,
 - halbtags (10 bis 30 Stunden) 500,- € („besonders förderfähig“) bzw. 250,- € („förderfähig“) pro Monat/Anstellung.

Die Höhe der Förderung von Vorbereitungsassistenten beträgt:

- Ganztags (ab 30 Stunden) 700,- € („besonders förderfähig“) bzw. 350,- € („förderfähig“) pro Monat/Anstellung,
- halbtags (10 bis 29 Stunden) 350,- € („besonders förderfähig“) bzw. 175,- € („förderfähig“) pro Monat/Anstellung.

3. Es werden maximal bis zu 20 Assistenten gleichzeitig gefördert. Die Förderung von Entlastungsassistenten ist ausgeschlossen.

§ 10 Förderung von Niederlassungen durch Beratungsmaßnahmen

Die KZV M-V kann Zahnärzten, die sich in förderfähigen oder besonders förderfähigen Gebieten nach § 2 Ziffer 2 niederlassen möchten, durch eigenes Personal eine interne Niederlassungsberatung anbieten. Die Kosten für die Niederlassungsberatung werden dem Strukturfonds entnommen.

§ 11 Härtefallregelung

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KZV M-V in besonders gelagerten Einzelfällen hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens eine abweichende Entscheidung von den Regelungen dieser Richtlinie treffen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie der KZV M-V zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a Satz 6 SGB V (Strukturfonds) wurde von der Vertreterversammlung der KZV M-V in ihrer Sitzung am 16.11.2022 die beschlossen, sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Anpassungen der Richtlinie:

§ 5 Ziffer 1 Satz 8 geändert zum 01.06.2023

§ 6 Ziffer 1: Satz 7 geändert zum 01.06.2023

§ 5 Ziffer 1: Sätze 4 und 5 eingefügt zum 04.10.2023

§ 6 Ziffer 1: Sätze 5 und 6 eingefügt zum 04.10.2023